

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2018-003				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.09.2018 Verfasser: G. Matschke				
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ NORDEX N-133 in der Gemarkung Questin (Az StALU WM-53-4627-5712.0.1.6.2V-74026) hier: Ersuchen zum gemeindliches Einvernehmen gemäß §36 BauGB					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
27.09.2018	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
27.09.2018	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
01.10.2018	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen nach §§ 36, 35 BauGB zum Antrag der WIND- projekt Ingenieur- und Projektentwicklungs mbH (AZ: StALU WM-53-4627-5712.0.1.6. 2V-74026), auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage Typ NORDEX N-133 auf dem Flurstück 64/2 der Flur 2, Gemarkung Questin unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage wird von der Stadtvertretung Grevesmühlen erteilt/ nicht erteilt.

Sachverhalt:

Die WIND- projekt Ingenieur- und Projektentwicklungs mbH plant auf dem Flurstück 64/2 der Flur 2, Gemarkung Questin die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs NORDEX N-133 mit einer Nabenhöhe von 110 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m, einer Gesamthöhe von somit 176,5 m und einer Nennleistung von 4,8 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Stadt Grevesmühlen nunmehr von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) mit Schreiben vom 14.08.2018 ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB.

Die Windenergieanlage befindet sich auf einem 47.775m² großen Flurstück. Die Anlagenstandorte grenzen ca. 1,02 km südlich an den Ort Pieverstorf, ca. 1,56 km westlich an den Ort Bernstorf sowie in ca. 1,64 km an die Ortslage Questin.

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 15.11.2016 (Az.: 3L 144/11) wurde das RREP WM 2011 hinsichtlich der Flächenausweisungen für Windenergie für „gesamtnichtig“ erklärt.

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes belegen ist.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die Stadt Grevesmühlen besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der **kein** sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festlegt.

Die Stadt geht bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens davon aus, dass bei der Prüfung alle Beeinträchtigungen für das unmittelbar angrenzende Naturschutzgebiet sowie für das FFH Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ im Sinne einer FFH Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Diesbezüglich möchte die Stadt Grevesmühlen folgende Hinweise geben:

Der Bereich „Stepenitz- Poischower Mühlenbach- Radegast- Maurine“ (DE-2233-401) ist als europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen und unterliegt daher einem besonderen Schutzbedürfnis.

U. a. gehen wir von einer signifikanten Population von schützenswerten Rotmilanen aus, die im direkten Umfeld der WEA leben. Des Weiteren wurde ein Horst des Seeadlers sowie Brutplätze von Kranichen in der näheren Umgebung gesichtet.

Zusätzlich liegt die zu errichtende WEA im Umfeld von bedeutenden Fledermausbeständen (großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus). Der Bereich „Stepenitz- Poischower Mühlenbach- Radegast- Maurine“ wird zusätzlich als Überfluggebiet von Kranichen und Seeadlern genutzt.

Dieses Vorkommen von schützenswerter Avifauna ist nach Auffassung der Stadt Grevesmühlen nicht hinreichend gutachterlich erfasst und dokumentiert. Eine Aktualisierung erscheint notwendig.

In diesem Rahmen gilt es ebenso zu berücksichtigen, dass der Mindestabstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz- Poischower Mühlenbach- Radegast- Maurine“ (DE-2233-401) nicht eingehalten wird. Nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (sog. „Helgoländer Papier“) beträgt der empfohlene Abstand zwischen den WEA und Europ. Vogelschutzgebieten mit WEA- sensiblen Arten im Schutzzweck die zehnfache Anlagenhöhe.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Antrag auf Errichtung- gemeindliches Einvernehmen

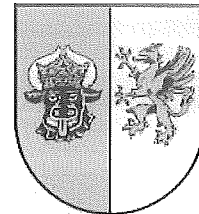
Beschreibung des Vorhabens

Begründung der Standortwahl

Lageplan Abstände zur Wohnbebauung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Santow über Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23926 Grevesmühlen	R	WV	Eilt	1362	
	Stadt Grevesmühlen Eingegangen 20. Aug. 2018				
	Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Telefon: 0385 59586-543
Telefax: 0385 59586-572
E-Mail: o.detloff@
staluwm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Detloff
Aktenzeichen: StALU-WM-53-4627-
5712.0.1.6.2V-74026

Schwerin, 14. August 2018

Betreff: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hier: Ersuchen um Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB)

- Anlagen:
1. Empfangsbestätigung
 2. Formblatt Vollständigkeitserklärung
 3. Liste der beteiligten Behörden
 4. ein Exemplar der Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungs mbH hat bei mir den u.g. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von **1 WKA** am Standort Questin gestellt.

Antragsteller: WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungs mbH
Anlagenbezeichnung: 1WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
Typ NORDEX N-133 mit 110m NH und 4,80 MW
Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV
Anlagenstandort: Gemarkung Questin; Flur 2; Flurstück 64/2
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 1 WKA

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG habe ich auch über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden. Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Aus diesem Grund beteilige ich Sie am o.g. Verfahren und bitte Sie, innerhalb von **2 Monaten** nach Eingang dieses Ersuchens eine Erklärung über die Erteilung bzw. Versagung Ihres Einvernehmens abzugeben. Bei fehlender Bestätigung des Empfangs wird von einer Zustellung nach drei Tagen ausgegangen und die Frist endet am **17. Oktober 2018**.

Ich weise darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB) und als

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 59586-0
Telefax: 0385 59586-570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

erteilt gilt, sofern es nicht binnen zweier Monate nach Eingang des Ersuchens verweigert wird (§ 36 Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Bitte bestätigen Sie mir bis zum **31. August 2018** die **Vollständigkeit** der für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. **§ 19 Abs. 1 BImSchG**.

Falls aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer als die in der Anlage mitgeteilten Behörden erforderlich ist, bitte ich um sofortige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Olaf Detloff

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1. Einleitung

Der Sektor Energiewirtschaft hat in den letzten Jahren innerhalb der deutschen Wirtschaft weiter an Bedeutung gewonnen. Dabei hat die Branche einen starken Wandel erlebt, geprägt durch Neuorientierung und Umstrukturierung im Energiemix. Wesentliche Auslöser hierfür waren die Liberalisierung des Energiemarktes Strom (1990) und die Umstellung des Energieportfolios von fossilen Energiequellen wie Kohle, Öl, Erdgas und Kernenergie hin zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Energieversorgung. Erneuerbare Energien, wie z. B. Sonnen- und Windenergie sowie Biomasse, sind seit Jahren im Fokus des öffentlichen und politischen Interesses.

Gemäß der Zielstellung im aktuellen Erneuerbaren Energiegesetz (EEG 2017) soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 - 45 % und 2050 auf mindestens 80 % gesteigert werden¹.

Das weltweit bedeutendste Abkommen seit dem Kyoto-Protokoll 1997 bildet das sog. COP21-Abkommen, welches auf der UN-Klimakonferenz in Paris 2015 beschlossen wurde und eine Begrenzung der Erderwärmung von maximal 2 °C zum Ziel hat. Dies soll durch die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2050 von 80-95% gegenüber 1990 erreicht werden.

All diese Ziele sind nur durch die konsequente Weiterentwicklung der Technik und den kontinuierlichen Ausbau der Windenergienutzung möglich.

Gerade in Mecklenburg-Vorpommern, dem flächenmäßig sechstgrößten Bundesland mit guten bis sehr guten Windverhältnissen und gleichzeitig der geringsten Bevölkerungsdichte, finden sich optimale Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie. Angesichts der weiterhin hohen Arbeitslosigkeit (7 %, Stand März 2018²), bietet die Windbranche enorme Chancen, langfristig sichere Arbeitsplätze mit Zukunftsperspektiven zu schaffen und die berufsbedingte Abwanderung junger, leistungsfähiger Menschen zu verhindern.

Um vom Boom auf dem Weltmarkt weiter profitieren zu können ist es eminent wichtig, Produktionsstätten und damit Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und auszubauen. Ein wesentliches Kriterium bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Produktionslinien stellt die Möglichkeit zur Vermessung von WEA in unmittelbarer Nähe zum WEA-Hersteller dar.

Um für die Firma NORDEX Energy GmbH, als in Rostock ansässigen Windenergieanlagenhersteller, zukünftig dringend benötigte Möglichkeiten zu schaffen, ihre Wind-

¹ §1.2 EEG 2017

²<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur/Mecklenburg-Vorpommern-ab-09-2011-Nav.html>

energieanlagen (WEA) in allen relevanten Bereichen zu Vermessen und zu Zertifizieren wurde zwischen der NORDEX Energy GmbH und der WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH vereinbart, gemeinsam Standorte für WEA zu entwickeln, bei denen der WEA-Hersteller die Voraussetzungen vorfindet um die Vermessung der WEA vorzunehmen.

Die zuvor geplanten und berechneten Anlagenparameter werden mit Hilfe von Untersuchungen bei realen Betriebsbedingungen überprüft. Hierfür bilden Vermessungen der Windenergieanlagen und deren verschiedene Komponenten einen elementaren Bestandteil. Nur mit entsprechenden Standorten können somit Praxis und Theorie verglichen werden, um über Feinabstimmungen und Verbesserungen der Betriebs-einstellungen die Technik konsequent weiterzuentwickeln.

Damit einher geht neben einer Effizienzsteigerung, was wiederum eine positive Wirkung auf die im EEG 2017 formulierte Zielstellung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besitzt, auch die Stärkung eines vor Ort ansässigen Windenergieanlagenherstellers.

3. Begründung der Standortwahl

3.1. Entwicklung des WEA-Standortes zum Betrieb und zur Vermessung

Damit Mecklenburg-Vorpommern seine Attraktivität als Standort der Anlagenproduktion im Bereich der regenerativen Energien weiter entwickeln kann, müssen mit solchen Produktionsstandorten Möglichkeiten zur Vermessung von neuen WEA-Typen geschaffen werden.

In Bezug auf die Standortwahl sind die folgenden Aspekte und Kriterien grundsätzlich relevant:

- gute Windverhältnisse
- günstige Situation der vorhandenen Infrastruktur
- Verkehrsanbindung
- Netzanbindung (spannungseinbruchstestfähige Netzsituation)
- räumliche Nähe zu Engineering Standort
- auskömmliche Höhenbeschränkungen
- möglichst geringe Laufzeitbegrenzung
- relativ hohes Schallkontingent

Test- und Erprobungsstandort WP Bernstorf/Questin

Am Standort Bernstorf/Questin ist die Errichtung des Prototyps der Delta4000 - N133/4800 auf dem neuen optimierten 110m Stahlrohrturm geplant.

Der Standort ist durch Nordex geprüft hinsichtlich der Normkonformen Leistungskennlinien und Schallvermessung. Die Vermessung ist am Standort durch die Errichtung eines Windmessmastes möglich.

Es sind folgende Messkampagnen vorgesehen:

- Vermessung der Leistungskennlinien
- Vermessung der Schallemissionen
- Vermessung der elektrischen Eigenschaften
- Lastvalidierungen der Anlage gemäß der Zertifizierungsrichtlinie
- Vermessung der erweiterten elektrischen Eigenschaften, soweit durch den Netzanschluss möglich.

Der Test- und Erprobungsstandort Bernstorf/Questin für die WEA N133 wurde von der Firma NORDEX geprüft und bestätigt. Der für die Zertifizierung des Prototyps N133 mit 110 m Nabenhöhe erforderliche Windmessmast wird zeitnah in einem separaten Bauantragsverfahren beim zuständigen Landkreis Nordwestmecklenburg (LK NWM) beantragt.

3.2. Zulässigkeit der WEA im Außenbereich und Verhältnis zur Regionalplanung

Windenergieanlagen sind gemäß §35, Absatz (1), Ziffer 5. des Baugesetzbuches (BauGB) im Außenbereich privilegiert und können aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, sofern keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß §35, Absatz (3), Satz 3 des BauGB unter anderem dann vor, wenn „eine Ausweisung an anderer Stelle“ erfolgt ist.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat bereits 2011 eine Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) beschlossen. Diese wurde durch das OVG Greifswald am 31.01.2017 für unwirksam erklärt. Für die hier beantragten WEA gilt somit die Privilegierung im Außenbereich §35, Absatz (1), Ziffer 5. des BauGB.

Die Standorte halten alle im RREP-WM neu vorgesehenen harten und weichen Tabukriterien sowie alle Restriktionskriterien für WEA ein und sind somit auch in dieser Hinsicht raumordnerisch positiv zu bewerten.

Das Gebiet wurde bereits als Windmessfeld/Teststandort für den WEA-Hersteller KENERSYS EUROPE GmbH geplant und hat eine Vorbelastung von 4 WEA verschiedenen Typs. Für diese Anlagen wurde daher ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 11 ROG beim zuständigen Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt und am 5. August 2009 genehmigt (Aktenzeichen VIII 410-1-509.6.1).

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Für den beplanten Bereich liegt ein Flächennutzungsplan der Gemeinde der Stadt Grevesmühlen in der 3. Änderung vom 24.06.2009 vor. Im Bereich des geplanten Windmessfeldes sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Dies ermöglicht eine gleichzeitige Nutzung von Teilflächen des Bereiches zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen.

